

RS Vwgh 1997/5/22 97/16/0026

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.1997

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §18 Abs1;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

JN §58 Abs1;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1997/12, S 955-957;

Rechtssatz

Kommt es iZm einem Räumungsvergleich auf die im Wege der Schlüsselübergabe allenfalls auch nach einem vereinbarten Räumungstermin erfolgende, tatsächliche Räumung an, dann haben die Vergleichsparteien - hier im Wege einer Vereinbarung betreffend erhöhte Mietzinszahlung - im Ergebnis eine Rechtsbeziehung auf unbestimmte Zeit begründet (Hinweis Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren/5, E 6 Abs 1 zu § 18 GGG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160026.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at